

Politisches Marketing

Der internationale Druck auf das Bankgeheimnis und „Steuroasen“ wächst, eine grundlegende Änderung der Situation ist dennoch nicht so bald in Sicht.



Am G20-Treffen Anfang April einigte man sich, dass man gegen die „Steuroasen“ vorgehen wolle. Das grobe Ziel war leicht gefunden, aber die Details gestalten sich schwierig.

Das Bankgeheimnis zählt zu den wesentlichen Elementen des Schutzes der Privatsphäre des Menschen, steht jedoch im Konflikt mit dem Anspruch des Staates und der übrigen Steuerzahler auf eine zutreffende und gleichmäßige Besteuerung von Vermögen und Zinseinnahmen“, steht bei Wikipedia zum Thema Bankgeheimnis, und damit ist die ganze Problematik auch schon sehr gut zusammengefasst. Das Bankgeheimnis ist eine Erfindung des Establishments, sozial Schwache benötigen es nicht. Und das ist auch der Grund, warum es das Bankgeheimnis noch gibt. Die Bevölkerungsschichten, die das größte Interesse am Bankgeheimnis haben, sind auch die einflussreichsten. Es ist daher keine Überraschung, dass gerade in der aktuellen Krise, die auch eine breite gesellschaftspolitische Diskussion ausgelöst

hat, in der auch die Marktwirtschaft in ihrer aktuellen Form in Frage gestellt wird, das Bankgeheimnis zum Thema wird. Selten zuvor war die Gelegenheit für Politiker günstiger, zum Angriff auf das Bankgeheimnis zu blasen, und nie zuvor war das notwendiger. Die Staatskassen werden in den kommenden Jahren buchstäblich jeden einzelnen Steuer-Euro benötigen. Und nach OECD-Schätzungen liegen in den sogenannten Steuroasen und Offshore-Zentren fünf bis sieben Billionen Dollar, deren Erträge unbesteuert bleiben. Unterstellt man einen durchschnittlichen Ertrag von fünf Prozent, belaufen sich die unbesteuerten Erträge auf jährlich 250 bis 350 Milliarden Dollar.

Entsprechend zügig fanden die Regierungschefs der führenden Industrie- und Schwellenländer „G20“ Anfang April in Lon-

don den Konsens, dass man gegen die „Steuroasen“ vorgehen wolle. Das grobe Ziel war leicht gefunden; aber die Details, wie man das Problem der Steuerumgehung im Ausland lösen möchte, gestalten sich schwierig. Sehr rasch drängen sich Einzelinteressen in den Vordergrund, beispielsweise profitiert der Finanzplatz London nicht unerheblich von den Kanalinseln und der britischen Kronkolonie Cayman Islands. Immerhin einigte man sich darauf, die Standards der Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit in Europa (OECD) für Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) einhalten zu wollen. Dabei handelt es sich um Textmuster für DBAs, die dann zwischen jeweils zwei Staaten ausgehandelt werden.

Informationsaustausch

Heikel ist darin der Artikel 26 der OECD-Standards, denn er regelt den Informationsaustausch in Steuerfällen. Er besagt, dass Steuerbehörden nicht direkt Informationen von einem ausländischen Kreditinstitut verlangen können, sondern dass sich die OECD-Staaten gegenseitig Amtshilfe in Steuer-sachen leisten, wenn ein „begründeter Verdacht“ auf Steuerhinterziehung vorliegt. Und genau dieser Punkt dürfte dafür sorgen, dass die „Austrocknung“ der Steuroasen keineswegs unmittelbar bevorsteht. Die Einigung der G20-Staaten kann allenfalls als erster Schritt auf einem langen Weg in diese Richtung gelten. In den nächsten Jahren wird es nach wie vor viele undeklarierte Depots in den dafür bekannten Ländern geben, ohne dass eine erhöhte Gefahr des Entdecktwerdens besteht. Der Grund: Die Finanzbehörde muss bereits „Ross und Reiter“ kennen, um den „konkreten Verdacht“ nachweisen zu können. Eine automatische Datenweitergabe ist nicht vorgesehen. Außerdem dürfen die Steuerbehörden laut Art. 26 OECD MA nicht auf „Fishing Expeditions“, also blinde Suchaktionen, gehen, die Amtshilfe bleibt auf konkrete Einzelfälle beschränkt.

Einen konkreten Verdacht kann die Steuerbehörde beispielsweise infolge einer Anzeige hegen – der Klassiker ist hier der Scheidungsfall, in dem es hinsichtlich Vermögens-

Amtshilfegesuch in der Schweiz

Die Schweizer Bankiervereinigung beschreibt, wie ein Amtshilfegesuch einer ausländischen Steuerbehörde bei begründetem Verdacht auszusehen hat:

- Die ausländische Steuerbehörde muss ein schriftliches Gesuch verfassen und einreichen, dabei muss ein genügend begründeter Verdacht auf eine Steu-

erhinterziehung oder Steuerbetrug vorliegen.

- Die Person des Steuerpflichtigen muss im Gesuch bezeichnet werden.
- Der Sachverhalt der Steuerhinterziehung muss ausreichend beschrieben sein.
- Die konkrete Bank oder die Filiale muss bezeichnet werden.



Thomas Sutter: „Es wird nicht mehr zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung unterschieden.“



Beim deutschen Finanzminister Peer Steinbrück kamen 2008 lediglich 200 Millionen Euro EU-Zinssteuern an.



Dr. Johannes Fiala, Anwalt: „Man müsste auf Konstrukte abstellen, wenn man auch Großanleger treffen will.“

teilung unterschiedliche Meinungen gibt. Auch Steuerpflichtige, die beim Grenzübertritt mit verdächtigen Kontounterlagen erwischt werden, sind keine Seltenheit. „Etwas Einfalt oder Naivität gehören meistens dazu, wenn die Steuerbehörde einen begründeten Verdacht erhält, aber natürlich ist so etwas auch menschlich“, meint Johannes Fiala, Rechtsanwalt und Experte für Vermögensverwaltung aus München. „Ich halte die Einigung der G20-Staaten für politisches Marketing, das keinen großen praktischen Effekt haben wird“, meint Fiala. „Wenn nämlich Steuerbehörden einen vermeintlichen Steuerhinterzieher zur Steuerzahlung bewegen wollen, ist für sie das Mittel der Steuerschätzung viel einfacher, als den aufwendigen Weg der

Amtshilfe zu gehen. In der Praxis wird sich also wenig ändern.“ Fiala erklärt, dass es seit 2006 erst 47 Amtshilfesuche von deutschen Steuerbehörden an die Schweiz gab, obwohl dieser Weg bei Steuerbetrug schon immer möglich sei.

Obwohl also das Bankgeheimnis keineswegs einfach wegzuwischen ist, ist der aktuelle Druck, den zum Beispiel Deutschland erzeugt, nicht völlig ohne Wirkung. Um nicht auf der schwarzen Liste der unkooperativen Länder zu erscheinen, haben im März Singapur, Hongkong, Liechtenstein, Andorra, Monaco, Belgien, Österreich, Luxemburg und die Schweiz bekannt gegeben, dass sie die OECD-Standards über den Informationsaustausch in Steuerfragen übernehmen wer-

den. „Nun müssen noch die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen werden. Derzeit bestehen 70 DBAs zwischen der Schweiz und anderen Ländern, aber nicht alle diese Länder werden die Verträge in nächster Zeit erneuern wollen“, bleibt Thomas Sutter von der Schweizerischen Bankiervereinigung gelassen. Die Bank Vontobel rechnet damit, dass es ein bis zwei Jahre dauern wird, bis ein Abkommen nach dessen Unterzeichnung in Kraft tritt, und im Vorfeld finden noch die Verhandlungen statt.

Feine Unterschiede

„Neu ist, dass die Schweiz zukünftig bei ausländischen Bankkunden nicht mehr zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung unterscheiden wird. Bei einem Amtshilfesuch und dem Nachweis eines begründeten Verdachts wird die Schweiz Amtshilfe leisten“, erklärt Sutter. Sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein zieht man nämlich eine feine Linie zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Während Steuerbetrug auch in den beiden Alpenländern als kriminelles Delikt gilt, wird Steuerhinterziehung – also das bloße Vergessen von Einnahmen in der Steuererklärung – nur als Ordnungswidrigkeit angesehen. Während man bereits vor der Einigung im April 2009 Amtshilfe bei Steuerbetrugsdelikten leistete, verweigerte man bislang bei Steuerhinterziehung die Information an ausländische Ermittler.

„Das Stimmungsbild in der Schweiz ist gut“, stellt Sutter fest, „die Regierung hat klargemacht, dass sie offen gegenüber den

Eintrag ins Klassenbuch: Schwarze und graue Listen der OECD

Die OECD hat drei Gremien für Belange im Finanzsektor eingerichtet:

- die Financial Action Task Force (FATF) für das Thema Geldwäsche
- das Financial Stability Forum (FSF) für Fragen der Regulierung und
- die OECD selbst für Steuerfragen

Diese Gremien erhielten von den G20-Ländern den Auftrag, eine Liste der nicht kooperierenden Gebiete zu erstellen und ein Instrumentarium von Sanktionen auszuarbeiten; und das hat Wirkung gezeigt: Mehrere Länder haben im März 2009 angekündigt, dass sie bei ihren DBAs zukünftig die OECD-Standards anwenden wollen. Mitte März knickte auch die Schweiz ein: Finanzminister Hans-Rudolf Merz verkündete, dass das Bankgeheimnis gelockert und die OECD-Standards

übernommen werden. Für alle in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen bliebe aber der Schutz des Bankgeheimnisses erhalten, stellte der Finanzminister klar. Und schließlich sagten auch Costa Rica, die Philippinen, Uruguay und Malaysia zu, sich künftig an die OECD-Standards halten zu wollen, sodass Anfang April kein Land mehr auf der schwarzen Liste steht. OECD-Generalsekretär Angel Gurría spricht von einem „bedeutenden Erfolg“.

Die graue Liste enthält diejenigen Länder, die zwar ihre Bereitschaft zur Einhaltung der OECD-Standards angekündigt haben, aber noch nicht bilaterale Abkommen mit mindestens 12 der 30 OECD-Staaten abgeschlossen haben. Auf dieser Liste stehen unter anderem die EU-Länder Luxemburg, Österreich und Belgien sowie die Schweiz und Liechtenstein.

Anliegen der Partnerländer ist und die DBA zügig verhandelt, aber das Bankgeheimnis in und die Privatsphäre bleiben in der Schweiz geschützt.“ Ein wenig Bewegung ist aber offenbar dennoch in die Landschaft gekommen. „Ich habe den Eindruck, dass man sich in Luxemburg darauf einstellt, dass das hiesige Private-Banking-Geschäft abschmelzen wird“, meint eine Mitarbeiterin einer luxemburgischen Versicherungsgesellschaft, die nicht genannt werden möchte. Bei der Banque de Luxembourg mit ihrem starken Private-Banking-Geschäft heißt es „Kein Kommentar zum Bankgeheimnis oder zum Standort Luxemburg“.

Erweiterte EU-Zinsrichtlinie

Im Zuge des Großangriffs gegen Steuerhinterzieher ist auch die EU aktiv und arbeitet an einer Neuauflage der EU-Zinsrichtlinie. Die Richtlinie von 2003 besagt, dass Kreditinstitute seit Juli 2005 die Zinserträge bei Steuerausländern aus der EU an die jeweilige Wohnlandsteuerbehörde melden müssen. Während 24 EU-Länder die Zinsen entsprechend der Richtlinie melden, konnten sich einige Länder dem Zinsmeldeverfahren nicht anschließen, weil das Bankgeheimnis in der Verfassung verankert ist. Dies sind Belgien, Luxemburg und Österreich. Auch die Schweiz als Nicht-EU-Land meldet keine Zinsen. Allerdings kommen Zinsempfänger hier nicht ungeschoren davon, denn Zinsen werden in Belgien, Luxemburg, Österreich,

aber auch in der Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra mit einer Quellensteuer belastet, die im Dreijahresrhythmus steigt: 15 Prozent bis 2008; 20 Prozent bis 2011; 35 Prozent ab 2011. Von diesem Betrag müssen 75 Prozent an die Finanzbehörde im Wohnsitzland des Anlegers abgeführt werden, der Rest bleibt im Land.

Anleger haben rasch reagiert

Offenbar haben Anleger und deren Berater rasch auf die Ausnahmeregelungen reagiert und das Vermögen umgeschichtet. Es müssen nämlich nur Zinserträge gemeldet werden. Werden im Depot Aktien, Zertifikate und Aktienfonds gehalten, fallen keine Zinsen an, und demnach erfolgen weder Meldung noch Steuerabzug. Die EU-Zinssteuer, die abgeführt wurde, liegt daher weit hinter den Erwartungen. Lediglich 200 Millionen Euro Zinssteuern kamen im Jahr 2008 beim deutschen Finanzminister Peer Steinbrück an. Mit 40 und 30 Prozent stammt der überwiegende Teil der Steuern aus der Schweiz und Luxemburg, drittgrößter Zahler ist Österreich. Weil das Steueraufkommen sehr niedrig ist, möchte man nun die Schlupflöcher schließen. Daher verhandeln die EU-Finanzminister derzeit darüber, wie man auch andere Instrumente wie Aktien, Fonds und Zertifikate der EU-Zinsdirektive unterstellen kann. „Wenn sich die EU auf eine Änderung der Richtlinie geeinigt hat, wird die Schweiz offen gegenüber einer Anpassung sein“,

meint Sutter von der Bankiervereinigung. „Den gewünschten Effekt wird eine simple Ausweitung der EU-Zinsdirektive auf andere Wertpapiere aber nicht bringen, sondern rasiert lediglich die Kleinen. Nur diese haben nämlich ein Konto oder Depot im Ausland, das noch auf eine natürliche Person lautet“, weiß Fiala. „Wenn man die großen Vermögen ab 500.000 Euro aufwärts treffen will, dann muss man die Richtlinie auch auf Konstrukte wie Panama- oder Cayman-Gesellschaften, Trusts und Stiftungen ausweiten. Wenn man bei derartigen Konstrukten auf das Sitzland des Beneficial Owners abstellen würde, könnte es auch die größeren Vermögen in den Steueroasen treffen“, hat Fiala einen praxisnahen Vorschlag zur Verbesserung der Zinsrichtlinie, „aber so weit wird man wohl nicht gehen.“

Fazit

Die G20-Staaten haben einen ersten Schritt getan, der insbesondere einen politischen Erfolg darstellt. Die als Steueroasen angesehenen Länder haben sich bereit erklärt, die OECD-Standards anzuerkennen und in den zukünftig abzuschließenden DBAs zu berücksichtigen. Damit haben sie sich als kooperativ gezeigt, und es steht kein Land mehr auf der „schwarzen Liste“. In der Praxis wird sich aber kurz- bis mittelfristig nicht viel ändern. Allerdings wurde ein Stein ins Rollen gebracht, der durchaus noch länger rollen könnte. FP

Bei Entdeckung droht Ungemach

In letzter Zeit erfuhr Steuerhinterziehung in der moralischen Bewertung breiter Bevölkerungsschichten einen enormen Wandel. Wurde sie in den 80er Jahren noch überwiegend als Kavaliersdelikt angesehen, gelten Steuerhinterzieher heute als Schädiger des Gemeinwohls. Manchen plagt daher das schlechte Gewissen, und er fragt sich, was eigentlich passiert, wenn nicht deklarierte Gelder vom Finanzamt aufgedeckt werden. Wurde die Tat „leichtfertig“ begangen, handelt es sich um eine „leichtfertige Steuerverkürzung“, die keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Leichtfertige Steuerverkürzung kann z.B. vorliegen, wenn versehentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden. Hier findet zum einen eine Nachversteuerung über die vergangenen fünf Jahre statt, wobei die hinterzogenen Steuern zu verzinsen sind. Die Verzinsung beginnt 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in welchem die Steuern entstanden sind. Die Zinshöhe der Nachzahlungszinsen (§ 233 a AO) beträgt jährlich sechs Prozent. Hinterziehungszinsen fallen dafür

nicht an, aber es kann neben einer Geldbuße auch eine Vorteilsabschöpfung erfolgen (§17 IV Satz 1 OWiG). Nach fünf Jahren tritt Verfolgungsverjährung ein (§384 AO). Der Steuerzahler ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken, ansonsten schätzt das Finanzamt die Einkünfte – meist zu Ungunsten des Steuerzahlers. „Steuerhinterziehung“ (§ 370 AO) ist gegeben, wenn den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht beziehungsweise die Finanzbehörden darüber in Unkenntnis gelassen werden. Eine weitere Voraussetzung ist vorsätzliches Handeln. Bei einer Steuerhinterziehung beträgt die Höhe der Zinsen 0,5 Prozent monatlich (§238 AO), allerdings regelmäßig bereits ab dem Zeitpunkt der Verkürzung (§235 AO). Die Steuerfestsetzung ist für die letzten 10 Jahre möglich (§169 II Satz 2 AO). Je nach Höhe der hinterzogenen Steuer findet darüber hinaus eine strafrechtliche Verfolgung statt. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt fünf Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) und beginnt mit der Been-

digung der Steuerhinterziehung, das heißt mit der Bekanntgabe des aufgrund der falschen Erklärung abgegebenen Bescheids. Ab einer Million Euro hinterzogener Steuer droht neben der Geldstrafe auch eine Inhaftierung. Fallen den Finanzbehörden in Erbschaftsfällen „schwarze Depots“ auf, können die Erben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Nicht sie haben eine Steuerstrafat begangen, sondern der Erblasser. Die vom Erblasser hinterzogene Steuer für die letzten zehn Jahre muss nachversteuert und verzinst werden. Wer anderen Personen wissentlich Hilfe zu einer Straftat leistet, macht sich der „Beihilfe zur Steuerhinterziehung“ schuldig. Diese ist keinesfalls auf die leichte Schulter zu nehmen, sondern wird in Deutschland strafrechtlich verfolgt. Darüber hinaus kann derjenige, der Beihilfe leistet, vom Finanzamt als zusätzlicher Schuldner der Steuer in Anspruch genommen werden (§ 71 AO). Finanzdienstleister sollten sich also vor solcherlei Hilfestellungen hüten.